

Verordnung
über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer,
vorläufig bestellten Personen (§ 131 b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der
Wirtschaftsprüferordnung)*, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und
Buchprüfungsgesellschaften

Vom 9. März 1962 (BGBl. I S. 164)

zuletzt geändert durch Verordnung zur Durchführung von Artikel 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (DV Art. 6 BiRiLiG) vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 904)

§ 1
Form, Größe und Art des Siegels

- (1) Das Siegel der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften muß nach Form und Größe dem Muster der Anlage 1 entsprechen.
- (2) Das Siegel vorläufig bestellter Personen (§ 131b Abs. 2, § 131f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung) muß nach Form und Größe dem Muster der Anlage 2 entsprechen.
- (3) Zur Verwendung sind Prägesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.

§ 2
Beschriftung des Siegels

- (1) Der äußere Kreis des Siegels eines Wirtschaftsprüfers enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des Wirtschaftsprüfers, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" und am unteren Rand das Wort "Siegel". Ist der Wirtschaftsprüfer zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. Siegel von Wirtschaftsprüfern, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz "Zweigniederlassung" enthalten.
- (2) Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und am unteren Rand das Wort "Siegel". Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz "Zweigniederlassung" enthalten.

* §§ 131b Abs. 2, 131f Abs. 2 WPO durch das WPOÄG vom 19. Dezember 2000 aufgehoben.

(3) Absatz 1 gilt für vereidigte Buchprüfer, Absatz 2 für Buchprüfungsgesellschaften sinngemäß.

(4) Der äußere Kreis des Siegels einer vorläufig bestellten Person (§13l b Abs. 2, § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung)* enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen der vorläufig bestellten Person und die Berufsbezeichnungen "Rechtsanwalt", "Steuerberater" oder "vereidigter Buchprüfer", die die vorläufig bestellte Person zu führen berechtigt ist, und darunter den Zusatz "Zur Abschlußprüfung nach § 319 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs vorläufig berechtigt", wenn die Person nach § 131b Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt ist, oder den Zusatz "Zur Abschlußprüfung nach § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs vorläufig berechtigt", wenn die Person nach § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig bestellt ist, sowie im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung. Der innere Kreis des Siegels enthält das Wort "Siegel". Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 3 Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S.1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

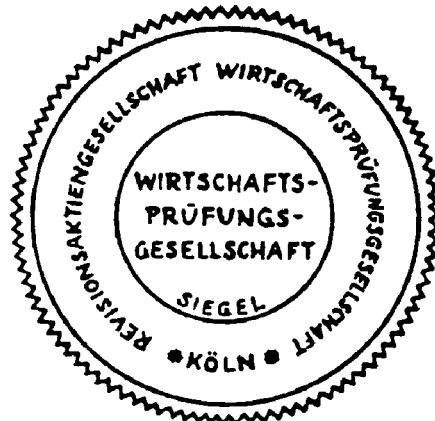
* §§ 131b Abs. 2, 131f Abs. 2 WPO durch das WPOÄG vom 19. Dezember 2000 aufgehoben; § 2 Abs. 4 SiegelVO daher gegenstandslos.

Siegel VO

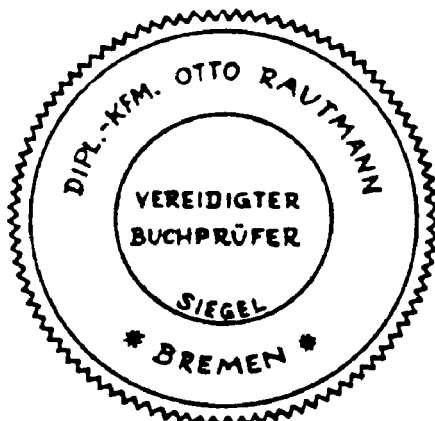
Anlage 1*
(zu § 1 Abs. 1)



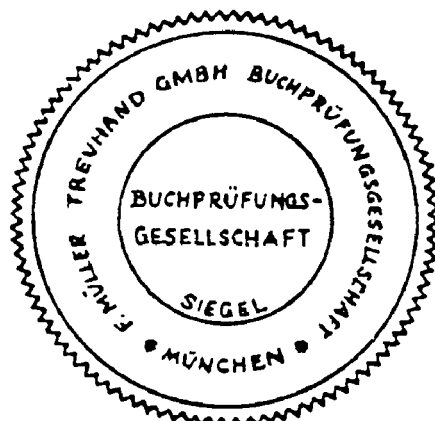
Siegel
eines Wirtschaftsprüfers



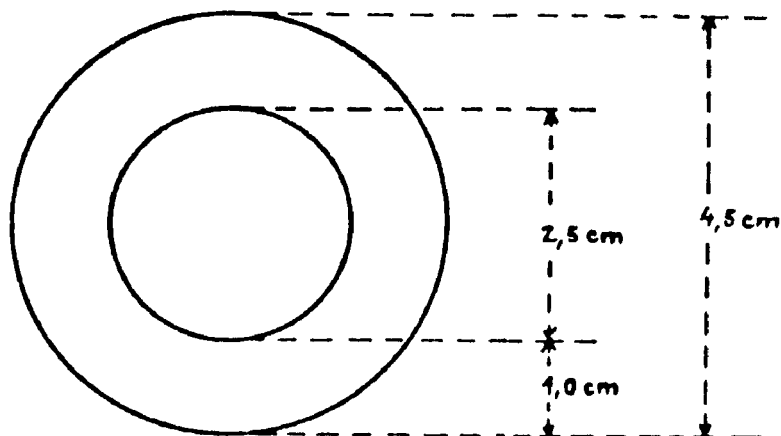
Siegel
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel
eines vereidigten Buchprüfers



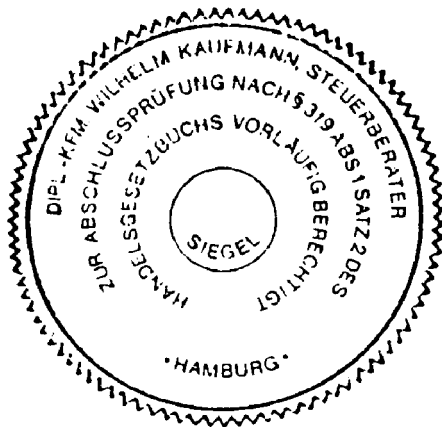
Siegel
einer Buchprüfungsgesellschaft



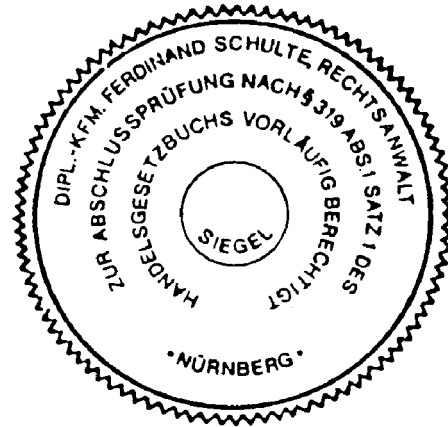
*Aus drucktechnischen Gründen entsprechen die abgedruckten Siegel nicht den Größenangaben der Verordnung.

Siegel VO

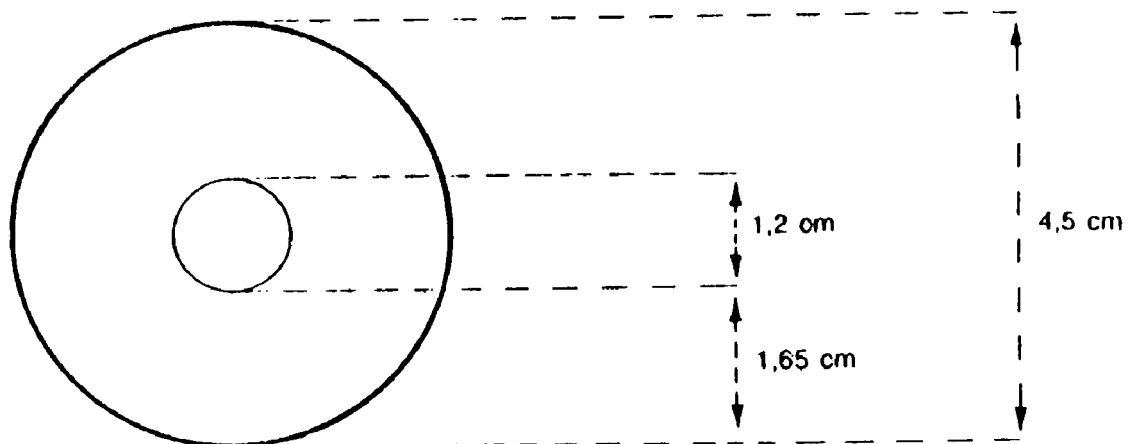
Anlage 2* (zu § 1 Abs. 2)



Siegel
einer nach § 131 b Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig
bestellten Person



Siegel
einer nach § 131 f Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorläufig
bestellten Person



*Aus drucktechnischen Gründen entsprechen die abgedruckten Siegel nicht den Größenangaben der Verordnung.